
Datum: 23.10.2006
Gericht: Amtsgericht Gladbeck
Spruchkörper: Familiengericht
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 10 F 7/06
ECLI: ECLI:DE:AGGLA:2006:1023.10F7.06.00

Schlagworte: Vaterschaftsanfechtung, Regresssperre, Rückzahlung
Kindesunterhalt
Normen: § 1600d Abs. 4 BGB, § 826 BGB
Sachgebiet: Bürgerliches Recht

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen den Beklagten Ansprüche auf Rückzahlung von Unterhalt aus übergegangenem Recht geltend. 1

Der Kläger war mit Frau von 1973 bis 1983 verheiratet. Am ... gebar Frau 2
. Nachdem der Kläger im Frühjahr 2002 erfahren hatte, dass er
angeblich nicht Vater des sei, strengte er beim Amtsgericht –
Familiengericht – S (Az. ...) gegen Herrn ein
Vaterschaftsanfechtungsverfahren an. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde ein schriftliches
Abstammungsgutachten des Sachverständigen aus L eingeholt. In die
Begutachtung wurden der Kläger, , sowie der Beklagte als

Zeuge einbezogen. Der Sachverständige kam zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Vaterschaft des Klägers zu _____ ausgeschlossen werden könne, die des Beklagten jedoch nicht. Vielmehr errechne sich eine statistische Plausibilität von X = 99,9999998% für die Vaterschaft des Beklagten zu _____. Diesem Wert entspräche das verbale Prädikat „Vaterschaft praktisch erwiesen.“ Das Amtsgericht – Familiengericht – S stellte daraufhin durch Urteil vom ... fest, dass der Kläger nicht Vater des sei.

Bis heute hat der Beklagte die Vaterschaft zu _____ weder anerkannt, noch ist diese gerichtlich festgestellt worden. Ein entsprechendes Verfahren ist auch nicht anhängig. 3

Der Kläger behauptet, dass der Beklagte Vater des _____ sei. Aus diesem Grund habe dieser seit seiner Geburt Unterhaltsansprüche gegen den Beklagten aus §§ 1601, 1589 BGB. Der Kläger ist der Ansicht, dass die Unterhaltsansprüche auch für die Vergangenheit noch geltend gemacht werden könnten, da Herr _____ aus rechtlichen Gründen an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches gehindert gewesen sei. Da er als „Scheinvater“ über 20 Jahre lang für _____ zu Unrecht Unterhalt gezahlt habe, ohne hierfür verpflichtet zu sein, sei dessen Unterhaltsanspruch gemäß § 1607 Abs. 3 BGB auf den Kläger übergegangen, so dass er nunmehr für die Vergangenheit Unterhaltszahlungen vom Beklagten verlangen könne. Der Kläger behauptet insoweit, dass er folgende Unterhaltszahlungen erbracht habe: 4

An die Stadt _____ : 5

- August 1982 bis Dezember 1982, monatlich je 150,00 DM: 750,00 DM 6

- Januar 1983 bis Dezember 1985, monatlich je 150,00 DM: 5.400,00 DM 7

An die Stadt _____ : 8

- Januar 1986 bis Dezember 1986, monatlich je 150,00 DM: 1.800,00 DM 9

- Januar 1987 bis Dezember 1989, monatlich je 300,00 DM: 10.800,00 DM 10

An die Stadt _____ : 11

- Januar 1990 bis Dezember 1992, monatlich je 400,00 DM: 14.400,00 DM 12

An _____ bzw. an _____ direkt: 13

- Januar 1993 bis Dezember 1996, monatlich je 400,00 DM: 19.200,00 DM 14

- Januar 1997 bis Dezember 2000, monatlich je 500,00 DM: 24.000,00 DM 15

- Januar 2001 bis August 2001, monatlich je 300,00 DM: 2.400,00 DM 16

insgesamt: 17
78.750,00 DM

Darüber hinaus habe der Beklagte ihm auch die Kosten des Vaterschaftsanfechtungsverfahrens einschließlich der Rechtsanwaltskosten zu erstatten, die sich insgesamt auf 1.570,31 Euro beliefen. 18

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. 27

Die Klage ist unschlüssig. Der Kläger kann gegenüber dem Beklagten den Anspruch des 28
auf Kindesunterhalt nicht gemäß §§ 1607 Abs. 3 S. 2, 1601 BGB aus
übergegangenem Recht geltend machen.

Herr hat derzeit keinen Unterhaltsanspruch gegen den Beklagten, da nicht 29
feststeht, dass dieser sein Vater ist. Nach § 1600d Abs. 4 BGB hängt die Frage, wer Vater
eines Kindes im Rechtssinne ist, von der gerichtlichen Feststellung bzw. der Anerkennung
der Vaterschaft gemäß §§ 1591 Nr. 2, 3, 1595 BGB ab. Insoweit hat der Beklagte die
Vaterschaft zu weder anerkannt, noch ist diese durch Urteil gerichtlich
festgestellt worden. Durch § 1600d Abs. 4 BGB ist auch ausgeschlossen, dass durch eine
Inzidenzprüfung im Rahmen eines Unterhaltsprozesses die Frage der Vaterschaft geklärt
wird. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 17.02.1993 (Az. XII ZR 238/91;
in: BGHZ 121, 299 ff.), welcher sich das Oberlandesgericht Hamm ebenfalls angeschlossen
hat (Urt. v. 12.03.2002, Az. 9 UF 177/01; in: FamRZ 2003, 401 f.) die Überwindung der
Regresssperre im Wege der Rechtsanalogie z.B. durch Sonderregelungen aus dem
Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht ausgeschlossen. Das Oberlandesgericht Hamm
hat in der genannten Entscheidung festgestellt, dass die vom Bundesgerichtshof
aufgestellten Grundsätze auch nach der Änderung des Abstammungsrechts im Jahre 1998
fortgelten. Es hat sich auch mit dem von einigen Gerichten vertretenen Rückgriff auf Treu und
Glauben (z.B. AG Euskirchen, FamRZ 1990, 198; LG Duisburg, NJW-RR 1996, 1475; ggf.
OLG Düsseldorf, FamRZ 2000, 1032) auseinandergesetzt und die Ansicht vertreten, dass
diese Rechtsauffassung den vom Gesetzgeber geschaffenen Vaterschaftsbegriff verkenne.
Es gebe nach der heutigen Gesetzeslage keine „relative“ Vaterschaft, die nur in einem
einzelnen Rechtsverhältnis (z.B. zwischen „Scheinvater“ und biologischem Vater) festgestellt
werden könne. Darüber hinaus müsse sich die vermeintliche Treuwidrigkeit des
„Scheinvaters“ bereits in dem Verhältnis zwischen Kind und Beklagten feststellen lassen, da
der „Scheinvater“ seinen Anspruch auf übergegangenes Recht stütze. Für eine derartige
Treuwidrigkeit reiche jedoch nicht aus, dass der Beklagte für die Vergangenheit nicht ohne
weiteres (d.h. ohne gerichtliche Vaterschaftsfeststellung) aufkommen wolle. Es stünde dem
Beklagten nach der gesetzlichen Regelung frei, die Vaterschaft anzuerkennen oder aber ein
gerichtliches Vaterschaftsfeststellungsverfahren abzuwarten.

Diesen dargestellten überzeugenden Rechtsansichten des Bundesgerichtshofs und des 30
Oberlandesgerichts Hamm schließt sich das Gericht an.

Solange demnach die Vaterschaft des Beklagten zu nicht gerichtlich 31
festgestellt oder anerkannt wurde, kann der Kläger keinen Anspruch aus übergegangenem
Recht geltend machen. Der Beklagte hat die Vaterschaft im hiesigen Verfahren
zulässigerweise bestritten und der Verwertung des gerichtlichen Abstammungsgutachten im
Verfahren Amtsgericht S (Az. ...), da er nicht Partei des Rechtsstreits gewesen sei und in
keiner Weise Einfluss auf die Art und Weise der Beweisaufnahme habe nehmen können. Aus
diesem Grund müsste im hiesigen Verfahren zunächst die Vaterschaft des Beklagten zu
– ggf. durch ein erneutes Sachverständigengutachten – festgestellt werden.
Die Inzidenzprüfung der Vaterschaft im Rahmen eines Unterhaltsprozesses ist jedoch – wie
es der Bundesgerichtshof ausdrücklich festgestellt hat – ausgeschlossen.

Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg auf einen Anspruch nach § 826 BGB stützen. Das 32
Gericht ist zum einen der Ansicht, dass eine Durchbrechung der Rechtsausübungssperre des
§ 1600d Abs. 4 BGB im Rahmen des Deliktsrechts unzulässig ist. Sowohl der
Bundesgerichtshof als auch das Oberlandesgericht Hamm haben diese Frage in den

Unabhängig davon besteht auch aus anderen Gründen kein Anspruch des Klägers aus § 826 BGB: Der Kläger behauptet zwar, dass der Beklagte kollusiv mit [Name] und [Name] zusammengewirkt habe. Dieses werde dadurch deutlich, dass dies, auch nach erfolgter Feststellung der Vaterschaft des Beklagten, durch bewusste Verweigerung der Einleitung eines Verfahrens zur gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft die Durchsetzung der berechtigten Regressforderungen des Klägers verhindern wollten. Der Kläger bleibt für diese Behauptung letztlich beweisfällig, da er hierfür keinen Beweis anbietet und der Beklagten bestreitet, dass es ein kollusives Zusammenwirken gegeben habe. Er habe in der letzten Zeit, insbesondere nach dem Vaterschaftsfeststellungsverfahren, weder Kontakt zu [Name] noch zu [Name] besessen. Alleine die Tatsache, dass der Beklagte von sich aus kein gerichtliches Vaterschaftsfeststellungsverfahren anstrengt, kann nicht als eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des Klägers angesehen werden. Wie auch das Oberlandesgericht Hamm in der Entscheidung vom 12.03.2002 feststellt, gibt es durchaus einige denkbare Motive, die einen möglichen Vater, dessen Vaterschaft durch ein Abstammungsgutachten festgestellt wurde, davon abhalten, sich zu der Vaterschaft zu bekennen. Das bloße Abwarten, ob der Status auf Initiative des Kindes gerichtlich geklärt wird, stelle sich nicht als sittenwidrig dar, sondern sei das gute Recht eines jeden potentiellen Vaters. Im vorliegenden Fall hätte die Anerkennung der Vaterschaft – wie das Verfahren zeigt – zumindest auch zur Folge, dass sich der Beklagte potentiellen – wenn auch der Höhe nach bestrittenen – Regressansprüchen des Klägers ausgesetzt sehen würde. Selbst wenn der Beklagte auch aus diesem Grund die Vaterschaft nicht anerkennen würde, begründet dieses jedenfalls keine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des Klägers durch den Beklagten im Sinne von § 826 BGB.

34